

Geszentwurf
der Fraktion der SDP

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Ergreifung von preissenkenden
Maßnahmen**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Ergreifung von preissenkenden Maßnahmen
(Erstes Preissenkungsgesetz - EPsG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 4019) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) Dem § 28 werden die Absätze 5, 6 und 7 angefügt. Diese werden wie folgt gefasst:

"(5) § 12 Absatz 1 ist vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 14 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Absatz 3 und § 25a Absatz 3 und 4) beträgt.

(6) § 12 Absatz 2 ist vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Steuer für die in den Nummern 1 bis 15 genannten Umsätze auf 4 Prozent ermäßigt.

(7) § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuer für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgeben werden, 14 Prozent beträgt."

Artikel 2
Schlussvorschriften

Dieses Gesetz tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Kaiser, Müller und Fraktion